

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich der Hausordnung

Die Hausordnung gilt für den Besuch einer Veranstaltung in der Stadthalle Korntal inklusive Parkplätze und Wege zur Veranstaltungsstätte.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Betreiber der Versammlungsstätte.
- (2) Der von ihm eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, im Namen des Veranstalters das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen, insbesondere Kontrollen nach dieser Hausordnung durchzuführen oder den Verweis und die Verbringung vom Veranstaltungsgelände gemäß dieser Hausordnung oder den gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen.

§ 3 Einlass des Besuchers

- (1) Einlass ist nur für Personen, die die Stadthalle Korntal zum Zwecke des Besuchs einer Veranstaltung oder zum Zweck der Teilnahme (Mitarbeit, künstlerische Mitwirkung usw.) an einer Veranstaltung in der Stadthalle Korntal aufsuchen.
- (2) Sieht die Veranstaltung eine Einlassberechtigung (z.B. Eintrittskarte) vor, wird Einlass nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder print@home (im Original) gewährt.
- (3) Mit dem Einlass werden die Eintrittskarten entwertet.
- (4) Der Besucher willigt in Kontrollmaßnahmen seiner Bekleidung und mitgebrachten Taschen und Behältnisse aus Sicherheitsgründen und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Hausordnung am Einlass ein.
- (5) Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung im Winter kann der Betreiber der Stadthalle und/oder der Veranstalter eine Garderobepflicht anordnen, d.h. dass Besucher Winterjacken und -mäntel an der Garderobe abgeben müssen (dies dient dazu, Fluchtwege zwischen den Stuhlreihen soweit wie möglich freizuhalten).
- (6) Der Einlass kann verweigert werden, wenn
 - a) der Besucher keine gültige Eintrittskarte besitzt, aber eine solche für die zu besuchende Veranstaltung notwendig ist,
 - b) der Besucher die Vorlage von Legitimationspapieren im Falle einer Altersüberprüfung verweigert,
 - c) der Besucher eine Kontrollmaßnahme seiner Bekleidung, Utensilien oder Behältnisse verweigert,
 - d) der Besucher erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonst berauschenden Mitteln steht,
 - e) der Besucher Waffen oder gesetzlich verbotene Gegenstände (siehe § 5) bei sich führt,
 - f) gegen den Besucher ein Hausverbot besteht,
 - g) der Besucher beabsichtigt, den Veranstaltungsablauf zu stören, Gewalt auszuüben oder dazu anzustiften,
 - h) der Besucher im Vorfeld durch Kundgabe von rassistischen, menschenverachtenden, fremdenfeindlichen oder sexuellen Äußerungen in Wort, Bild oder Verhalten auffällt oder eine solche Kundgabe beabsichtigt ist, oder
 - i) im Übrigen der Besucher erkennbar beabsichtigt, gegen die Hausordnung zu verstoßen. In diesen Fällen hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

§ 4 Aufenthalt des Besuchers auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Der Besucher hat, wenn eine Eintrittskarte als Zugangsberechtigung notwendig ist, die Eintrittskarte nach Einlass bei sich zu führen und auf diese oder eine sonst ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Der Besucher hat sich so zu verhalten, dass der Veranstalter, andere Besucher und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Den Anweisungen des Betreibers der Versammlungsstätte, des Veranstalters und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht nur vorübergehend, verstellt, versperrt, verhangen oder sonst beeinträchtigt oder missbraucht werden.
- (5) Es ist dem Besucher verboten,
 - a) den Veranstaltungsablauf zu stören,
 - b) in Gebäuden zu rauchen; dies gilt auch für E-Zigaretten.
 - c) strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - d) andere Besucher (z.B. durch "Crowd-Surfen", „Circle of death“, „Pogo-Tanzen“ oder Ähnliches) zu gefährden,
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
 - f) Anlagen und Einrichtungen, Bäume usw. zu beschmieren, zu beschädigen oder zu entfernen,
 - g) Absperrungen zu umgehen, oder erkennbar nicht dem Besucher zugängliche Bereiche zu betreten oder dabei behilflich zu sein,
 - h) das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
 - i) Werbung jeglicher Art zu betreiben, Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 - j) menschenverachtende, rassistische, fremdenfeindliche, politisch-extremistische, obszön anstößige oder beleidigende, links- oder rechtsradikale oder sonstige radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 - k) links- oder rechts- oder anders extremistisch zu handeln, insbesondere Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen (§ 86a StGB),
 - l) ungenehmigt Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleider, Werbeatikeln, Fan-Artikeln und/oder andere Waren und Gegenstände mitzubringen, zu verteilen oder zu verkaufen,
 - m) Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen für den gewerblichen und/oder kommerziellen

- Gebrauch zu machen,
 - n) außerhalb der Toilettenräume seine Notdurft zu verrichten,
 - o) veranstaltereigenes Pfand bzw. Pfandgefäße zu sammeln, oder
 - p) unnötigen Lärm im direkten Umfeld der Stadthalle und/oder auf dem Parkplatz zu verursachen.
- (6) Ab 22:00 Uhr darf der Besucher Türen und Fenster aus Lärmschutzgründen nicht mehr öffnen (außer im Notfall).
- (7) Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den Besucher aus der Veranstaltung verweisen. In diesem Fall hat der Besucher keinen Anspruch auf erneuten Einlass oder Erstattung des Eintrittspreises. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (8) Ein Verstoß kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.
- (9) Personen, die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Veranstaltungsgelände aufhalten, werden entsprechend strafrechtlich verfolgt.

§ 5 Verbotene Gegenstände

- (1) Das Mitsichführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände ist für den Besucher verboten:
- a) Waffen aller Art,
 - b) Gegenstände, die ähnlich einer Waffe oder eines gefährlichen Wurfgeschosses verwendet werden können und nicht offenkundig einem anderen, friedlichen Zweck dienen,
 - c) Drogen, Betäubungsmittel, K.O.-Tropfen und Legal Highs (z.B. Badezusätze), soweit nicht zweifelsfrei ein ärztliches Dokument die Notwendigkeit der Mitnahme und Nutzung bestätigt,
 - d) Reizgas, Pfefferspray, Tierabwehrspray und Ähnliches,
 - e) Laserpointer,
 - f) Ätzende oder leicht entzündbare Substanzen,
 - g) Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, pyrotechnisches Material, Fackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnischen Effekte,
 - h) Stangen oder Stöcke, soweit nicht im Falle einer Mobilitätsbeeinträchtigung erforderlich,
 - i) sperrige Gegenstände, soweit nicht ausdrücklich über die Webseite der Veranstaltung zugelassen,
 - j) einzelne oder uniforme Bekleidung oder sonstige Gegenstände, die der Kundgabe von Meinungen oder Werbung dienen sollen, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),
 - k) Werbemittel jeder Art, insbesondere Flyer, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),
 - l) kommerziell einzusetzende, politische oder religiöse Gegenstände (soweit sie nicht als typische Bekleidungsstücke der jeweiligen Religion dienen) aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter,
 - m) rassistische, fremdenfeindliche, links- und rechtsradikale Propagandamittel, insbesondere solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen,
 - n) Masken (z.B. Sturmhauben), die nicht ersichtlich kostümierenden Zwecken für den Besuch einer Veranstaltung mit kostümierenden Charakter dienen und Motorradhelme,
 - o) elektrische oder sonstige Geräte, die Geräusche, Lärm, Musik oder Geruch ausgeben können, die über den üblichen Gebrauch hinausgehen (z.B. wäre ein Mobiltelefon erlaubt),
 - p) Filmkameras, die über die üblichen Handycameras oder kleinen handlichen Kameras hinausgehen,
 - q) Getränke und Speisen jeder Art, soweit der Besucher nicht gesundheitsbedingt bzw. medizinisch indiziert hierauf angewiesen ist; der Besucher hat die Ausnahme zu belegen.
 - r) Flaschen, Dosen, Plastikkanister und/oder sonstige Trinkbehälter,
 - s) Stühle-, Sitzmöbel und Sitzgelegenheiten (z.B. Styroporwürfel),
 - t) Drohnen und andere unbemannte Luftfahrzeuge,
 - u) Tiere jeder Art und Größe, soweit es sich nicht erkennbar um einen Blinden- oder Assistenzhund handelt, sowie
 - v) sonstige Gegenstände, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen. Erlaubte Gegenstände können beim Veranstalter erfragt werden.
- (2) Der Veranstalter behält sich vor, aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände vor Ort auszuschließen.